Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten kann der Anspruch eines Beamten, der einen Arbeitsunfall erlitten hat, oder der sonstigen Anspruchsberechtigten auf ergänzende Entschädigung nicht ausgeschlossen werden, wenn das Organ für den Unfall nach allgemeinem Recht haftet und die Leistungen nach dem Statut nicht ausreichen, um den vollen Ersatz des erlittenen Schadens sicherzustellen.

2. Ein Organ, das nach allgemeinem Recht für einen Unfall haftet, den einer seiner Beamten erlitten hat, braucht den immateriellen Schaden, den die Familie durch die Folgen des Unfalls erlitten hat, nicht zu ersetzen, wenn diese Folgen nur der Niederschlag des vom Beamten erlittenen Schadens sind und nicht zu den Folgen gehören, für die das Organ als Dienstherr haftbar gemacht werden kann.

3. Artikel 70 der Verfahrensordnung, wonach die Organe bei Klagen ihrer Beamten ihre Kosten selbst tragen, kann bei einer Klage der Familienmitglieder eines Beamten gemäß den Artikeln 178 und 215 Absatz 2, die ihren Ursprung in der Beziehung zwischen dem Beamten und dem Organ hat, dem er angehört, angewandt werden.

SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen 169/83 und 136/84 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Der Kläger erlitt am 7. April 1978 in der Bundesrepublik Deutschland einen Verkehrsunfall. Er befand sich zusammen mit einem Arbeitskollegen von der Kommission auf einer Dienstreise in einem Personenwagen des Fabrikats Mercedes, der der Kommission gehörte und von einem Beamten der Kommission gesteuert wurde.

Der Kläger wurde schwer verletzt; er litt und leidet noch an zahlreichen Unfallfolgen.

Die Kläger beschreiben die dauernden Folgen so:

„Verlust des rechten Auges, Verunstaltung des linken Augapfels, Nachlassen des Gehörs, Verlust des Geruchs- und des Geschmackssinns, Nachlassen der Lungenkapazität, Verringerung der Kraft des linken Arms, Verlust von mehr als 6 cm2 Schädeldeckengewebe usw., ganz zu schweigen von den neurologischen und psychischen Folgen."

2. In der Protokollaufnahme des Unfalls vom 8. April 1978 beschrieben die deutschen Behörden den Verlauf des Unfalls wie folgt:

„... befuhr mit seinem Pkw den Überholstreifen der BAB. Dabei löste sich die Lauffläche des rechten Hinterreifens. Vermutlich aus diesem Grunde geriet der Pkw ins Schleudern, geriet nach rechts von der Fahrbahn und prallte seitlich gegen ein Richtzeichen ..."

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

Aus dem Gutachten des Aachener „Ingenieurbüros für Ursachenermittlung bei Verkehrsunfällen" vom 19. Mai 1978, das im Auftrag der Staatsanwaltschaft Aachen erstellt wurde, geht folgendes hervor:

„...

4. Technische Beurteilung der festgestellten Mängel

4.1. Art des Mangels

4.1.1. Ursache

Bei dem hier vorliegenden Beschädigungsbild liegt die Ursache im allgemeinen an den zu hohen Scherspannungen zwischen den Gürtellagen. Diese wiederum können hervorgerufen werden

1) durch das Fahren des Reifens mit zu niedrigem Luftdruck,

2) durch den Betrieb des Reifens mit für die Bauart zu hoher Geschwindigkeit,

3) durch Rostbildung im Stahlgewebe aufgrund mechanischer Defekte,

4) durch zu geringe Scherfestigkeit der Gummimischung,

5) durch mechanische Verletzung des Stahlgürtels,

6) durch unpassende Reifen-Felgenkombination."

Das Gutachten schließt mit folgender Zusammenfassung:

„Das Fahrzeug wies zum Zeitpunkt der Überprüfung (bis auf die unfallbedingten Beschädigungen) keine technischen Mängel auf.

Jedoch ist die aufgeführte Reifen-Felgenkombination vom Fahrzeughersteller nicht freigegeben und wird deshalb nach § 19 Abs. 2 StVZO vom TÜV nicht abgenommen.

Demgegenüber wird von den Reifenherstellern bei der Verwendung des Reifens 205/70 SR 14 die Felge 5 1/2 J x 14 H2 als Normfelge angegeben. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit beträgt 580 kg bei einem Reifeninnendruck von 2,1 bar.

Einem Reifeninnendruck von 1,9 bar, wie an den Rädern der Vorderachse gemessen, entspricht eine Tragfähigkeit von 530 kg."

Die oben genannte Kombination wurde tatsächlich an dem Unfallfahrzeug verwendet.

3. Die Kommission schlug in ihrem Entscheidungsentwurf vom 19. November 1982 nach Artikel 21 der aufgrund von Artikel 73 des Beamtenstatuts erlassenen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten (Regelung) unter Bezugnahme auf einen ersten Bericht des von ihr benannten Arztes vor, die Konsolidierung der Verletzungen des Klägers am 16. September 1982 mit einem Grad der dauernden Teilinvalidität von 50 % festzustellen.

4. Am 5. April 1983 reichte der Kläger bei der Kommission einen Entschädigungsantrag ein, der weitgehend seinem Klagebegehren in der Rechtssache 136/84 entsprach.

5. Am selben Tag stellte die Klägerin Maria Brummelhuis im eigenen Namen und zusammen mit dem Kläger in beider Eigenschaft als gesetzliche Vertreter ihrer vier Töchter Monica, Mirjam, Mechteld und Maud, die damals minderjährig waren, bei der Kommission einen Antrag auf Ersatz des ihr und den Kindern entstandenen immateriellen Schadens, der in gleicher Weise wie in der Rechtssache 169/83 beziffert wurde. Die beiden Anträge vom 5. April 1983 sind weitgehend gleichlautend.

6. Nachdem der Kläger zusätzliche Erläuterungen in bezug auf die Aufteilung des genannten Invaliditätsgrades von 50 % verlangt und erhalten hatte, teilte er der Kom-

mission am 27. Mai 1983 mit, er könne diesen Invaliditätsgrad nicht anerkennen und wünsche die Einberufung des Invaliditätsausschusses gemäß den Artikeln 21 und 23 der Regelung.

7. Inzwischen gelangte ein im Rahmen eines Parallelverfahrens (private Versicherung) benannter Gerichtsmediziner aufgrund einer vertraglich vereinbarten Tabelle zu dem Ergebnis, es liege ein Invaliditätsgrad von 65 % vor.

8. Am 2. August 1983 haben die Klägerin Brummelhuis und die vier Kinder, gesetzlich vertreten durch sie und den Kläger, gemäß Artikel 178 EWG-Vertrag eine Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen 169/83 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist. Mit Schriftsatz vom 11. April 1986 hat die inzwischen nach belgischem Recht volljährige Klägerin Monica Leussink erklärt, sie wolle das gegen die Kommission eingeleitete Verfahren im eigenen Namen weiterführen.

9. Der Kläger erhob am 3. November 1983 beim Generalsekretariat der Kommission eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 Beamtenstatut, da sein Antrag vom 5. April 1983 nicht beantwortet worden war.

10. Am 25. April 1984 teilte die Kommission dem Kläger mit, der von ihr benannte Arzt habe die Konsolidierung der Verletzungen am 8. März 1984 mit einem Grad dauernder Invalidität von 65 % festgestellt.

11. Der Kläger verlangte am 14. Mai 1984, ihm die Aufschlüsselung dieses Invaliditätsgrads von 65 % und den Prozentsatz bekanntzugeben, der ihm eventuell gemäß Artikel 14 der Regelung zuerkannt werde.

12. Die gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts erhobene Beschwerde blieb unbeantwortet; daraufhin hat der Kläger am 23. Mai 1984 eine Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen 136/84 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist.

13. Die Kommission antwortete mit Schreiben vom 25. Juni 1984, daß der Invaliditätsgrad von 65 % die in den Artikeln 12 und 14 der Regelung vorgesehene Entschädigung umfasse.

14. Schon einige Zeit davor hatte der Kläger seine Tätigkeit im üblichen Umfang wieder aufgenommen.

15. Die Kommission teilte dem Kläger mit Schreiben vom 20. Dezember 1985 mit, der Ärzteausschuß, dessen Anhörung er begehrt habe, sei unter anderem zu dem Schluß gekommen, daß der vorherige Gesundheitszustand des Klägers keinerlei Einfluß auf die Unfallfolgen habe, daß die Konsolidierung am 4. Oktober 1985 eingetreten sei und daß die dauernde Invalidität auf 75 % festzusetzen sei. Hierin sei ein Anteil von 10 % für den psychischen und immateriellen Schaden enthalten.

16. Der Kläger teilte der Kommission mit Schreiben vom 30. Dezember 1985 mit, er sei mit dem Invaliditätsgrad von 75 % einverstanden.

17. Die Kommission zahlte an den Kläger 6 286 836 BFR als Entschädigung für die Invalidität des vorgeschlagenen Grades von 65 %; zusätzlich zahlte sie ihm am 5. Dezember 1985 967 206 BFR und erhöhte damit die Entschädigung auf einen Gesamtbetrag, der einem Invaliditätsgrad von insgesamt 75 % entspricht.

18. Die Kläger beschreiben die Folgen des Unfalls, für den sie wie folgt Schadensersatz begehren, wie folgt:

Der *Kläger* weist darauf hin, daß er in beruflicher Hinsicht nicht nur jede Hoffnung auf Beförderung aufgegeben habe, sondern auch in der beständigen Furcht lebe, seinen Aufgaben jetzt oder in Zukunft nicht immer gewachsen zu sein und jederzeit entlassen zu werden.

Im Privatleben seien seine Beziehungen zu seiner Frau und seinen Kindern endgültig gestört. Sein Gefühlsleben sei nicht mehr das gleiche wie vor dem Unfall.

Am 1. November 1981 habe er eine Wohnung für sich allein bezogen.

Er könne nicht mehr Tennis spielen, Ski fahren oder schwimmen. Eine wohlschmekkende Mahlzeit oder ein guter Wein bedeuteten ihm nichts mehr; er habe seine alten Beziehungen abgebrochen.

Die *Klägerin Brummelhuis* habe sich als Ehefrau nach 16 Jahren glücklicher Ehe plötzlich einem anderen Mann gegenübergesehen, der, da er sich selbst fremd geworden sei, auf alles negativ reagiere und oft impulsiv und aggressiv handele.

Die *Klägerin Monica Leussink*, die im Zeitpunkt des Unfalls 14 Jahre alt gewesen sei, habe sich plötzlich wegen der häufigen Abwesenheit ihrer Mutter, die sich ständig ins Ausland an das Krankenbett ihres Vaters begeben habe, für den Haushalt und ihre 12, 10 und 7 Jahre alten Schwestern verantwortlich gefühlt und in der Schule das Klassenziel nicht erreicht. Sie habe sich ein Jahr lang in psychologische Behandlung begeben müssen.

Mirjam, die zu Anfang tapfer gewesen sei, denn sie habe niemals geweint und sei stolz darauf gewesen, habe schließlich einen sehr schweren Rückschlag erlitten.

Ärztliche Untersuchungen und ein Schulwechsel hätten keine Abhilfe gebracht. Seit Januar 1983 lebe sie in einer anderen Familie und leide unter nervöser Anorexie. Nach Ansicht eines Brüsseler Psychiaters sei ihre Krankheit auf die gestörte Beziehung zu ihrem Vater zurückzuführen.

Mechteld habe monatelang unter Hyperventilation gelitten.

Maud, das jüngste Kind, habe schulische Probleme.

19. Der Gerichtshof hat die Rechtssache 169/83 an die Zweite Kammer verwiesen.

20. Der Gerichtshof (Zweite Kammer) hat mit Beschluß vom 15. Mai 1985 gemäß Artikel 43 der Verfahrensordnung die beiden Rechtssachen zu gemeinsamer mündlicher Verhandlung und gemeinsamer Entscheidung verbunden.

21. Der Gerichtshof (Zweite Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung zu eröffnen, und die Kommission aufgefordert, unter anderem die in Abschnitt IV wiedergegebenen Fragen zu beantworten.

II — Anträge der Parteien

1. Der *Kläger* in der *Rechtssache 136/84* beantragt in seiner Klageschrift,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— die Beklagte zu verurteilen, an ihn als Ersatz des immateriellen Schadens, den er erlitten hat und noch erleiden wird, 5 Millionen BFR nebst 12 % Verzugszinsen ab dem 5. April 1983 bis zum Zeitpunkt der Zahlung zu zahlen;

— die Entscheidungen über die stillschweigende Ablehnung seiner Anträge vom 5. April 1983 und seiner Beschwerde vom 3. November 1983 aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

In seiner Erwiderung beantragt der Kläger,

— seinem Antrag stattzugeben;

— zur Kenntnis zu nehmen, daß er sich das Recht vorbehält, seinen Antrag entsprechend dem endgültig vom Ärzteausschuß im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 73 des Statuts festgesetzten Invaliditätsgrad zu ändern.

2. Die *Kommission* beantragt,

— die Klage des Klägers als unzulässig oder jedenfalls unbegründet abzuweisen;

— die Klage nach einer etwaigen Verbindung mit der Rechtssache 169/83 abzuweisen;

— dem Kläger die Kosten aufzuerlegen.

3. Die *Klägerinnen* in der *Rechtssache 169/83*, Frau Brummelhuis und die Kinder Monica, Mirjam, Mechteld und Maud Leussink, beantragen in ihrer Klageschrift,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— die Beklagte zu verurteilen, als Ersatz des immateriellen Schadens, den sie erlitten haben und in Zukunft weiterhin erleiden werden, an die Klägerin Brummelhuis 3 Millionen BFR und an jedes der Kinder eine Million BFR nebst 12 % Verzugszinsen ab dem 5. April 1983 bis zum Zeitpunkt der Zahlung zu zahlen;

— die Entscheidung über die stillschweigende Ablehnung des Antrags der Klägerinnen vom 5. April 1983 aufzuheben;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

In ihrer Erwiderung beantragen die Klägerinnen,

in erster Linie

— die Klage für begründet zu erklären;

hilfsweise

— falls der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, es sei noch nicht hinreichend dargetan, daß die Beziehungen zwischen den Klägerinnen und ihrem Ehemann und Vater gestört seien und/oder daß der Ursachenzusammenhang zwischen dem Unfall und diesen Störungen nicht oder nicht hinreichend aus den bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Unterlagen hervorgehe:

— einen oder mehrere Sachverständige zu benennen und ihnen den Auftrag zu erteilen, die Klägerinnen unter Berücksichtigung des der vorliegenden Rechtssache zugrundeliegenden Sachverhalts zu untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung in einem ausführlichen Gutachten festzuhalten, das innerhalb einer vom Gerichtshof festzusetzenden Frist zu erstatten ist;

— in jedem Fall zur Kenntnis zu nehmen, daß die Klägerinnen sich das Recht vorbehalten, die beantragten Geldbeträge entsprechend dem Invaliditätsgrad zu ändern, den der Ärzteausschuß für ihren Ehemann und Vater im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 73 des Statuts endgültig festsetzt.

4. Die *Kommission* beantragt,

— die Klage der Klägerinnen als unbegründet abzuweisen;

— den Klägerinnen die Kosten aufzuerlegen.

III — Vorbringen der Parteien

Zu dem Verhältnis zwischen der Sicherung bei Krankheit und Unfällen gemäß Artikel 73 des Statuts und dem Antrag auf ergänzenden Schadensersatz sowie zur Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache 136/84

1. Die *Kommission* vertritt die Ansicht, durch die dem Kläger aufgrund des Statuts zustehenden Geldbeträge seien die einzelnen Schäden pauschal abgegolten; außerdem schlössen Geist und Buchstabe der Regelung im Statut jeglichen Anspruch nach allgemeinem Recht aus.

Da die im Statut vorgesehene Entschädigung aufgrund einer Verpflichtung erfolge, habe das Opfer eines Unfalls keine Wahl zwischen der Entschädigung nach dem Statut und Schadensersatz nach allgemeinem Recht; eine Kumulierung der Vorteile der beiden Systeme kommt nicht in Betracht.

Die Betrachtungsweise der Kommission entspreche dem Grundsatz des „forfait de pension" des französischen Verwaltungsrechts, wie er in Frankreich vom Conseil d'État angewandt werde.

Die Kommission weist darauf hin, daß der Kläger nicht die geringste Gehaltseinbuße erlitten habe. Alle Kosten, die er unmittelbar getragen habe, seien erstattet worden, und es sei ihm sogar ein Kapitalbetrag von 6 286 836 BFR als Entschädigung für die Invalidität nach Maßgabe des vorgeschlagenen Grades ausgezahlt worden, bevor die endgültige Entscheidung erlassen worden sei. Dieser Kapitalbetrag sei ihm nach der aufgrund von Artikel 73 des Statuts erlassenen Regelung gezahlt worden, durch die auch der immaterielle und gesellschaftlich-familiäre Schaden pauschal abgegolten werden sollte, der mit den Klagen geltend gemacht werde. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf Artikel 14 der Regelung, wonach der Beamte bei einer dauernden Verletzung oder Entstellung, die zwar nicht seine Erwerbsfähigkeit mindere, aber seine körperliche Unversehrtheit beeinträchtige und ihn deshalb im gesellschaftlichen Leben benachteilige, eine Entschädigung erhalte. Im übrigen habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 2. Oktober 1979 in der Rechtssache 152/77 (Fräulein B./Kommission, Slg. 1979, 2819) festgestellt, daß Artikel 73 auch für eine nur den affektiven Bereich berührende psychische Beeinträchtigung gelte.

Für die Klage in der Rechtssache 136/84 leitet die Kommission aus den vorstehenden Erwägungen ab, daß sowohl die Grundlage als auch der Umfang des mit dieser Klage begehrten Schadensersatzes identisch mit Grundlage und Umfang der Entschädigung seien, die in dem in der Regelung vorgesehenen Verwaltungsverfahren begehrt worden sei. Da dieses Verfahren im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgeschlossen gewesen sei, sei die Klage als unzulässig abzuweisen.

Der Ehefrau und den Kindern, den Klägerinnen in der Rechtssache 169/83, stehe kein Anspruch auf ergänzenden Schadensersatz zu.

2. Die *Kläger* vertreten die Ansicht, durch Artikel 73 des Statuts und die Regelung solle nicht für sämtliche Folgen eines Unfalls, den ein Beamter erlitten habe, sondern nur für die wirtschaftlichen Folgen dieses Unfalls entschädigt werden. Der Kläger verweist hierzu insbesondere auf Artikel 10 der Regelung, der die Erstattung der Kosten, mit anderen Worten der für die körperliche und seelische Wiederherstellung gezahlten Beträge, betreffe. Artikel 14 betreffe den ästhetischen Schaden, der sich vom immateriellen Schaden unterscheide. Aufgrund des Statuts und der Regelung würden also nur wirtschaftliche und ästhetische Schäden ersetzt. Die Kläger hätten einen Anspruch gemäß Artikel 215 EWG-Vertrag auf Ersatz des immateriellen Schadens, der durch die Regelung nicht gedeckt sei.

Somit unterscheide sich der Gegenstand der vom Kläger in der Rechtssache 136/84 erhobenen Klage vom Gegenstand der Klage, die der Kläger gegebenenfalls gemäß Artikel 28 der Regelung gegen die das Verfahren nach dieser Regelung abschließende Entscheidung erheben könne. Der Umstand, daß dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen sei, könne deshalb die Zulässigkeit der vom Kläger erhobenen Klage nicht beeinflussen.

Somit könne auch die Sicherung bei Unfällen gemäß Artikel 73 des Statuts und aufgrund der Regelung die Begründetheit der Klagen auf Ersatz des nicht gedeckten immateriellen Schadens nicht beeinflussen.

Zur Haftung der Kommission

1. Die *Kläger* berufen sich auf Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag. Die Haftung der Kommission bestimme sich nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechts-

ordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam seien, und nicht nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem sich der Unfall ereignet habe.

Nach der Lehre hätten die Verfasser des Vertrages dem Gerichtshof durch die Verweisung auf allgemeine Rechtsgrundsätze einen sehr weiten Beurteilungsspielraum lassen wollen; das bedeute, wie der Generalanwalt in den verbundenen Rechtssachen 5, 7 und 13 bis 24/66 (Kampffmeyer u. a.) ausgeführt habe, daß „es die Verfasser des Vertrages letztlich [dem Gerichtshof] überlassen [haben], den Bereich der außervertraglichen Haftung zu bestimmen" (Slg. 1967, 361).

In der Lehre werde auch die Auffassung vertreten, die Verweisung auf allgemeine Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam seien, schließe eine Regelung der außervertraglichen Haftung aus, die sich nur auf eine einzige nationale Rechtsordnung stütze, sie erlaube es dem Gerichtshof jedoch, diejenigen Grundsätze auszuwählen, die er für die besten und progressivsten halte (siehe die Schlußanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen 63 und 69/72, Werhahn u. a., Urteil vom 13. November 1973, Slg. 1973, 1254, 1259). Die progressivsten Grundsätze der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der außervertraglichen Haftung sähen die unbeschränkte Haftung des Eigentümers der schadensverursachenden Sache vor. Dies sei im französischen Recht der Fall; das Gleiche gelte im belgischen Recht, das außerdem noch fordere, daß die Sache mit einem Fehler, das heißt, mit einer außergewöhnlichen Eigenschaft behaftet sei, die geeignet sei, einen Schaden zu verursachen. Im vorliegenden Fall sei das Fahrzeug der Kommission zumindest mit einem schadhaften Reifen ausgerüstet gewesen, da sich dessen Lauffläche abgelöst habe.

Falls der Gerichtshof der Auffassung sei, die Theorie der Vermutung der Haftung für Sachen, die sich in der Obhut des Schuldners befänden, gelte nicht für die Haftung der Kommission, ergebe sich diese trotzdem aus den Fehlern, die die Kommission oder ihre Bediensteten begangen hätten.

Die Kommission habe einen Fehler bei der Auswahl des Reifentyps begangen, mit dem das Fahrzeug ausgerüstet gewesen sei, denn das erwähnte Gutachten des Ingenieurbüros für Ursachenermittlung bei Verkehrsunfällen sei zu dem Ergebnis gelangt, dieser Reifentyp sei vom Fahrzeughersteller nicht freigegeben und werde deshalb vom deutschen TÜV nicht abgenommen. Die Kommission und ihre Bediensteten hätten fehlerhaft und fahrlässig gehandelt, indem sie das betreffende Fahrzeug unter Verstoß gegen die Weisungen des Herstellers mit einem unpassenden Reifentyp ausgestattet hätten; dies stelle eine fehlerhafte Handlungsweise dar, die geeignet sei, zu einer übermäßigen Abnutzung zu führen, die wiederum einen Unfall verursachen könne.

Zudem hätten die Beamten der Kommission bei der Wartung und Überprüfung des betreffenden Fahrzeugs fahrlässig gehandelt, denn nach dem Sachverständigengutachten sei die Ablösung allmählich an bestimmten Stellen erfolgt, wenn dieser Vorgang auch von einem technisch nicht versierten Fahrer nicht zu erkennen gewesen sei.

Die Kommission habe auch dadurch einen Fehler begangen, daß sie zu dieser Jahreszeit Winterreifen gewählt habe, um Fahrten mit hoher Geschwindigkeit auf trockener Fahrbahn durchzuführen.

Der Bedienstete der Beklagten habe schließlich dadurch einen Fehler begangen, daß er mit so hoher Geschwindigkeit mit Reifen gefahren sei, die weder den Witterungsverhältnissen angepaßt noch für das Fahren mit hoher Geschwindigkeit konstruiert gewesen seien. Die hohe Geschwindigkeit sei ebenfalls geeignet gewesen, die Ablösung der Lauffläche des Reifens hervorzurufen.

2. Die *Kommission* macht geltend, angesichts der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten auf dem betreffenden Gebiet sei es zur Zeit nicht möglich, einen allgemeinen Grundsatz herauszuarbeiten, der ihnen wirklich gemeinsam sei. In einem solchen Fall sei der herkömmliche Grundsatz der *lex loci delicti commissi* anzuwenden. Da sich der Unfall in Deutschland ereignet habe, bestimme sich die Haftung der Kommission nach deutschem Recht.

Der einschlägige Grundsatz der Gefährdungshaftung des deutschen Straßenverkehrsgesetzes schließe den Ersatz eines immateriellen Schadens aus. Das allgemeine deutsche Zivilrecht, das den Ersatz eines immateriellen Schadens ermögliche, sehe keine Gefährdungshaftung vor, sondern setze den Nachweis des Vorliegens einer fahrlässigen Handlung voraus; der Eigentümer einer Sache, die einen Unfall verursacht habe, könne nicht haftbar gemacht werden, wenn es sich um einen verdeckten Mangel wie im vorliegenden Fall handele.

Diese deutschen Vorschriften zeigten, daß jede nationale Regelung als ganzes zu betrachten sei; dies bedeute, daß die Beurteilung der Frage, ob der Nachweis der Haftung gelungen sei, nicht von der Frage getrennt werden könne, ob ein zu ersetzender Schaden vorliege oder ein Ursachenzusammenhang bestehe. Diese Wechselwirkung werde zwar durch die deutsche Regelung in besonderem Maße verdeutlicht, es komme jedoch auch vor, daß sie sich in der Rechtsprechung spontan entwickele. Der weite Haftungsbegriff in Belgien werde in der Praxis dadurch eingeschränkt, daß die von den Gerichten als Ersatz immaterieller Schäden zugebilligten Beträge nur einen geringen Teil des im vorliegenden Teil geforderten Betrags ausmachten.

Die Kommission leitet daraus ab, daß die Kläger, die den Ersatz eines rein immateriellen Schadens begehrten, keine Gefährdungshaftung der Kommission geltend machen könnten, sondern dartun müßten, daß die Kommission fahrlässig gehandelt habe.

Dieses Problem sei eng mit demjenigen der verschuldensunabhängigen Haftung verbunden, das in der Rechtsprechung des Gerichtshofes behandelt worden sei; aus dieser Rechtsprechung sei abzuleiten, daß die verschuldensunabhängige Haftung als Ausnahme anzusehen sei, die nur zum Tragen komme, wenn ein außergewöhnlicher, besonderer und unmittelbarer Schaden vorliege. Es sei deshalb zu bezweifeln, daß Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag auch die in einigen Mitgliedstaaten bestehende „Gefährdungshaftung" umfasse.

Die Kommission bestreitet eine fahrlässige Handlungsweise. Der Unfall sei auf die Ablösung der Lauffläche eines Reifens zurückzuführen; die Ursache dieser Ablösung sei nicht bekannt.

Das Gutachten des „Ingenieurbüros für Ursachenermittlung bei Verkehrsunfällen" gebe an, daß die an dem Reifen festgestellten Beschädigungen im allgemeinen auf zu hohe Scherspannungen zwischen den Gürtellagen zurückzuführen seien, es zähle jedoch nicht weniger als sechs mögliche Ursachen dieser zu hohen Scherspannungen auf.

Die Kommission bestreitet, fahrlässig gehandelt zu haben, indem sie einen Reifentyp gewählt habe, der vom Hersteller angeblich als ungeeignet eingestuft worden sei. Insoweit lasse sich dem Gutachten nur entnehmen, daß die betreffende Reifen-Felgen-Kombination

— vom Fahrzeughersteller nicht ausdrücklich freigegeben gewesen sei;

— von ihm auch nicht ausdrücklich mißbilligt worden sei;

— vom Reifenhersteller hingegen als angemessen erachtet worden sei;

— nur eine der sechs möglichen Unfallursachen dargestellt habe.

Die Kläger hätten auch nicht den Beweis fahrlässigen Handelns bei der Wartung oder Überprüfung des Fahrzeugs erbracht. Weder das Sachverständigengutachten noch irgendeine andere bei den Akten befindliche Unterlage ließen denn Schluß zu, daß ein Berufskraftfahrer oder ein mit der Wartung betrauter Mechaniker auf die eine oder andere Weise den Fehler hätte entdecken oder feststellen können, bevor er auf der betreffenden Reise zutage getreten sei. Die große Anzahl möglicher Ursachen erlaube vielmehr die Feststellung, daß in keiner Weise dargetan sei, daß der Schaden vor dem Unfall hätte festgestellt werden können.

Die Kommission widerspricht der Auffassung, die Verwendung eines Winterreifens im Zeitpunkt des Unfalls sei nicht gerechtfertigt gewesen. Da die Fahrzeuge der Kommission für den Einsatz für Dienstreisen in ganz Europa bestimmt seien, sei es weder möglich noch vernünftig, die Reifen je nach dem Bestimmungsort zu wechseln. In der Regel würden die Winterreifen am 15. April, wenn die Schneegefahr praktisch ausgeschlossen sei, durch normale Reifen ersetzt.

Schließlich macht die Kommission geltend, ihre Haftung ergebe sich auch nicht aus der gefahrenen Geschwindigkeit, die nach Ansicht der Kläger geeignet gewesen sei, die Ablösung der Lauffläche des Reifens herbeizuführen. Das Zeichen „S" auf den Reifen besage, daß mit dem Fahrzeug eine Geschwindigkeit von 180 km/h habe gefahren werden dürfen; diese Obergrenze sei nach dem Unfall für Winterreifen auf 160 km/h herabgesetzt worden. Im vorliegenden Fall habe der Bedienstete der Kommission den Wagen mit einer Geschwindigkeit von 120 bis 140 km/h gefahren.

Zum Schaden und zum Ursachenzusammenhang

1. Nach Ansicht der *Kläger* ergibt sich das Vorliegen des immateriellen Schadens des Klägers bereits aus dem vom Vertrauensarzt der Kommission erstellten ärztlichen Bericht vom 8. März 1984, der die gegenwärtige psychische Verfassung des Klägers beschreibe, und aus dem vorgeschlagenen Invaliditätsgrad.

Der Verlust der Lebensfreude und die Störung der ehelichen, familiären und gesellschaftlichen Beziehungen hätten beim Kläger zum Verlust der Genuß- und Zuneigungsfähigkeit und zu immateriellen Schäden geführt. Diese Schäden seien auf der Grundlage von Artikel 215 EWG-Vertrag ersatzfähig.

Der Unfall habe außerdem zu einer Beeinträchtigung der normalen familiären Beziehungen zwischen den Ehegatten und zwischen dem Vater und seinen Töchtern geführt. Hierzu legen die Kläger ärztliche Atteste und Bescheinigungen der Schulen vor.

Nach Ansicht der Kläger beweisen die ärztlichen Berichte das Vorhandensein eines Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfall vom 7. April 1978 und den Schäden, die sie erlitten hätten. Die Schwierigkeiten zwischen den Ehegatten könnten keine anderen Gründe als die schweren dauernden physischen und psychischen Schäden infolge des Unfalls haben.

Falls der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, daß der Schaden der Ehefrau und der Kinder oder der Ursachenzusammenhang nicht hinreichend dargetan sei, sei die Einholung ärztlicher Gutachten anzuordnen, um den Umfang und die Bedeutung des Schadens zu bestimmen oder den Ursachenzusammenhang genauer zu untersuchen.

Die verlangten Geldbeträge ergäben sich offenkundig aus einer gerechten und billigen Bemessung dieser Schäden.

2. Zum Schaden weist die *Kommission* erneut darauf hin, daß mit der im Statut vorgesehenen Entschädigung, die dem Kläger gewährt worden sei, pauschal auch ein etwaiger immaterieller oder gesellschaftlich-familiärer Schaden abgegolten sei.

Die bei der Festsetzung dieser Entschädigungsbeträge angewandten Prozentsätze berücksichtigten bereits weitgehend subjektive Störungen und Umstände, die nicht objektiv bewertet werden könnten.

Die Kläger hätten keinen Schaden dargelegt, der objektiv bewertet werden könne und der nicht bereits durch die aufgrund des Statuts und der Regelung gezahlten Entschädigungen abgegolten sei.

Der Ursachenzusammenhang sei zumindest sehr vage. Aus den ärztlichen Gutachten gehe nämlich hervor, daß der Kläger bereits vor dem Unfall eigentümliche Charakterzüge aufgewiesen habe und daß er möglicherweise bereits vorher Schwierigkeiten mit seiner Ehefrau und seinem Vorgesetzten gehabt habe. Das Erfordernis eines Ursachenzusammenhangs stelle in den Rechtsordnungen einiger Mitgliedstaaten ein zumindest stillschweigendes Korrektiv innerhalb eines ausgewogenen Haftungssystems dar.

IV — Fragen des Gerichtshofes

Der Gerichtshof hat die Kommission gebeten, schriftlich folgende Fragen zu beantworten:

„— Handelt es sich bei den in den Artikeln 12 und 14 der Regelung vorgesehenen Entschädigungen nach Ansicht der Kommission um Leistungen, die einander ausschließen (zwischen denen zu wählen ist), oder um kumulative Leistungen (die nebeneinander gewährt werden können)?

— Ist das Entschädigungsverfahren im vorliegenden Fall aufgrund von Artikel 12, aufgrund von Artikel 14 oder aufgrund beider Vorschriften durchgeführt worden?"

Die Kommission hat mit Schreiben vom 21. April 1986 geantwortet, daß die in den Artikeln 12 und 14 der Regelung vorgesehenen Entschädigungen als kumulative Leistungen anzusehen seien, die nebeneinander gewährt werden könnten. Ihnen lägen nämlich zwei unterschiedliche Tatbestände zugrunde. Artikel 12 gelte (stillschweigend) für eine Invalidität, durch die die Arbeitsfähigkeit des Beamten beeinträchtigt werde, während Artikel 14 bei einer „dauernden Verletzung oder Entstellung, die zwar nicht seine Erwerbsfähigkeit mindert, aber seine körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt und ihn deshalb im gesellschaftlichen Leben benachteiligt," angewandt werde. Falls bei einem Beamten eine Invalidität vorliege, die seine Arbeitsfähigkeit nur in geringerem Umfang beeinträchtige, habe er einen Anspruch auf Anwendung sowohl des Artikels 12 als auch des Artikels 14.

Das Entschädigungsverfahren sei sowohl nach Artikel 12 als auch nach Artikel 14 der Regelung durchgeführt worden.

V — Mündliche Verhandlung

In der Sitzung vom 29. Mai 1986 haben der Kläger Gerhardus Leussink sowie die Klägerinnen Frau Brummelhuis und die Kinder Monica, Mirjam, Mechteld und Maud Leussink, vertreten durch Rechtsanwalt Humblet, sowie die Kommission, vertreten durch Rechtsanwalt P. Vercruysse, mündlich verhandelt.

O. Due
Berichterstatter